

Stellungnahme der Bundestierärztekammer zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und zum Entwurf einer Tierschutz-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU

Als Standesvertretung aller deutschen Tierärzte fühlt sich die Bundestierärztekammer dem Tierschutz in Deutschland besonders verpflichtet. Dazu gehören auch alle Bemühungen, die rechtlichen Vorschriften zum Tierschutz dem jeweils aktuellen Stand der Wissenschaft und den Rahmenbedingungen anzupassen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundestierärztekammer eine Novellierung des Tierschutzgesetzes.

Im vorliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes begrüßt die Bundestierärztekammer die Intention der Bundesregierung den Schenkelbrand beim Pferd zu verbieten, indem der Ausnahmetatbestand in § 5 Abs. 3 Nr. 7 gestrichen wird. Die Bundestierärztekammer hatte bereits im vergangenen Jahr die Aufnahme eines Verbots der Anwendung des Kalt- und Heißbrandes bei Tieren in § 3 gefordert. Ferner begrüßt die Bundestierärztekammer den Plan der Bundesregierung die betäubungslose Ferkelkastration ab dem 01.01.2017 zu verbieten sowie die Neufassung des §11b.

Wir bedauern jedoch, dass die von der Bundestierärztekammer im März 2011 vorgeschlagenen Änderungen im Übrigen kaum Berücksichtigung fanden. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere. **Aus Sicht der deutschen Tierärzteschaft wäre die vorgesehene Novellierung die Gelegenheit gewesen, weitere nach unserer Meinung gravierende Missstände im Tierschutz durch entsprechende rechtliche Vorgaben zu beseitigen.** Aus diesem Grund liegen - zusätzlich zu den unten aufgeführten Kommentierungen zum Entwurf - unsere Vorschläge vom März 2011 dieser Stellungnahme bei.

Mit dem Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und dem korrespondierenden Verordnungsentwurf wird der Versuch unternommen, die o. a. EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Durch den Ansatz, die einschlägigen Paragraphen des Tierschutzgesetzes zu Tierversuchen in vielen Teilen anzupassen, andere Teile auszugliedern und neue Bereiche über eine Verordnung abzudecken, wird die Rechtslage in diesem sensiblen Bereich nach unserer Auffassung unnötig unübersichtlich. **Das Ziel, durch Gesetzesnovellierungen eine Verschlinkung der Vorschriften oder eine klare Transparenz zu erreichen, wird durch den jetzt vorgeschlagenen Weg verfehlt.**

Aus Sicht der Bundestierärztekammer sind folgende Punkte zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und der dazu gehörigen Verordnung anzumerken:

1. § 3 und § 4 der Tierschutz-Versuchstierordnung

An zahlreichen Stellen der Verordnung finden sich **unbestimmte Vorgaben**, die bei der Umsetzung zu unterschiedlicher Handhabung führen werden. Folgende Beispiele sind anzuführen: In §3 Absatz 2 Nr. 1 wird die regelmäßige Fortbildung verlangt, über die Aufzeichnungen geführt werden müssen, die der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Der Begriff „regelmäßig“ ist nach unserer Auffassung zu unpräzise und sollte konkretisiert werden. Dies gilt auch für §4, in dem eine „fortlaufende“ Schulung gefordert wird.

2. § 5 der Tierschutz-Versuchstierordnung

Die Bundestierärztekammer begrüßt es, dass für die Aufgabe des Tierschutzbeauftragten in der Regel Tierärzte bestellt werden sollen, die alle notwendigen Fachkenntnisse mit sich bringen. **Die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit (VO § 5 Absatz 2 Satz 3) ist nach unserer Auffassung jedoch nicht sachgerecht und deshalb ersatzlos zu streichen.** Nur Tierärzte verfügen aufgrund ihrer Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Tierärzte bieten als einziger Berufsstand die Gewähr dafür, dass Leiden und Schmerzen von Tieren richtig erkannt, dass Schmerzen nach neuestem wissenschaftlichen Stand vermieden bzw. vermindert werden, und dass gleichzeitig die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus einem Tierversuchsvorhaben im biomedizinischen Kontext beurteilt werden können. Die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit würde nach einer eindeutigen Definition der Fähigkeiten und Kenntnisse verlangen, was nach Vorstellung der Bundestierärztekammer kaum in die Praxis umsetzbar wäre.

3. § 16 der Tierschutz-Versuchstierordnung

Besondere Bedeutung des Nachweises und der notwendigen Überprüfung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kommt den Personen zu, die Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren durchführen (§ 16). Neben Veterinär- und Humanmedizinern sollen entsprechende Möglichkeiten auch Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Studium offen stehen, wenn die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden. **Der Schutz der Tiere bei operativen Eingriffen erfordert nach unserer Auffassung eindeutigere und klarere Regelungen und Vorgaben, wie Personen ohne langjährige medizinische Ausbildung Kenntnisse zu operativen Eingriffen erlangen können und wie dies zu überprüfen ist.** Auch die Verwendung von Betäubungsmitteln durch nicht medizinisch ausgebildete Akademiker lehnen wir grundsätzlich aufgrund fehlender fachlicher Voraussetzungen ab. Auch im Versuchstierbereich muss der § 5 Absatz 1 TierSchG uneingeschränkt gelten. Um operative Eingriff an Tieren mit entsprechendem veterinärmedizinischen Fachverstand zu begleiten, bitten wir dringend in der VO § 16 Absatz 1 nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen: *„Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur unter Beteiligung eines Tierarztes durchgeführt werden. Narkosen und Analgesien sind unter Beteiligung eines Tierarztes vorzunehmen.“*

In Zusammenhang mit § 16 ist auch der Begriff eines abgeschlossenen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums kritisch zu hinterfragen. Zum einen trägt er nicht der Tatsache Rechnung, dass mittlerweile in der überwiegenden Zahl der Fälle Absolventen eines Bachelor- oder eines Masterstudienganges in naturwissenschaftlichen Fächern ausgebildet werden, bei denen sehr unterschiedliche Voraussetzungen beim Abschluss des Studiums vorliegen. Zum anderen fällt unter den Begriff der Naturwissenschaften eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Fachrichtungen, die in vielen Fällen kaum noch Kenntnisse über biologisches Grundwissen vermitteln. Es kann kaum im Interesse des Tierschutzes liegen, wenn künftig Bachelorabsolventen des Fachs „Electrical Engineering and Computer Science“ oder „Nuklearphysik“ automatisch alle Voraussetzungen erfüllen, um einen Tierversuch durchführen zu können. Wir schlagen daher vor, den Begriff „Naturwissenschaften“ durch „Lebenswissenschaften“ zu ersetzen, der sich im wissenschaftlichen Sprachgebrauch durchgesetzt hat, um die verschiedenen Bereiche der Naturwissenschaften besser voneinander abzugrenzen.

4. § 23 der Tierschutz-Versuchstierordnung

Die im Gesetz vorgegebenen Einschränkungen zur Nutzung von Primaten entsprechen denen der EU-Richtlinie. Dennoch ist aber aus veterinärmedizinischer Sicht zu bedauern, dass zukünftig die angewandte veterinärmedizinische Forschung zu Affenkrankheiten mit Tierversuchen an der eigentlichen Zielspezies nur noch mit erheblichem bürokratischen Aufwand möglich sein wird. **Zukünftig wird der evidenzbasierte veterinärmedizinische Fortschritt bei Primaten, einer der artenreichsten Säugetiergattungen, nur noch über die**

Grundlagenforschung möglich sein. Weiterhin ist aus fachlicher Sicht kaum nachzuvollziehen, warum erprobte Versuchsvorhaben, die nur erprobte Verfahren aus der alltäglichen Diagnostik einsetzen, bei nicht menschlichen Primaten einem Genehmigungsverfahren mit allen Konsequenzen unterworfen werden müssen. Konkret heißt dies, dass Wissenschaftler, die an Bioassays, Zellkulturen, etc. arbeiten und auf eine einzelne Blutprobe von Primaten angewiesen sind, einem Antragsverfahren mit Einschaltung von Tierschutzbeauftragten, Tierschutzkommission nach § 15 und Genehmigungsbehörde unterliegen. Aus tierärztlicher Sicht ist zu befürchten, dass Tierärzte zunehmend unter Druck geraten werden, im Rahmen veterinärmedizinisch-diagnostischer oder prophylaktischer Tätigkeiten entsprechende Proben zusätzlich für wissenschaftliche Zwecke zu gewinnen.

5. § 28 der Tierschutz-Versuchstierordnung

Wir begrüßen, dass den Tierärzten nach Abschluss eines Tierversuchs eine besondere Bedeutung zugebilligt wird (VO § 28). Völlig unverständlich ist aber, dass die Rolle des Tierarztes in diesem Zusammenhang mit der des Versuchsdurchführenden gleichgestellt wird. Nach dem vorliegenden Entwurf soll die Entscheidung, ob ein Tier nach Abschluss eines Versuchsvorhabens am Leben bleiben soll, vom Tierarzt oder der Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, gefällt werden. **Nach unserer Auffassung kann die Entscheidung, ob ein Tier nach Abschluss eines Versuchsvorhabens am Leben bleiben soll, nur aufgrund veterinärmedizinischer Fachkenntnisse getroffen werden.** Daher sollte nach Ende eines Tierversuchs immer ein Tierarzt hinzugezogen werden, der die Entscheidung über das Weiterleben der Tiere zu treffen hat.

Dies gilt besonders für die in VO § 28 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Spezies (Primaten, Einhufern, Paarhufern, Hunden, Katzen, etc.). Hier fordert die Verordnung, dass die Tiere unverzüglich zur Untersuchung dem Tierarzt vorzustellen sind. Es fehlt aber der Hinweis, dass dann entsprechend der tierärztlichen Entscheidung zu verfahren ist. Der § 28 Absatz 1 sollte daher folgenden Wortlaut haben: *„Nach Abschluss eines Tierversuchs entscheidet ein Tierarzt darüber, ob ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer, dessen weitere Verwendung nicht mehr vorgesehen ist, am Leben bleiben soll. Primaten, Einhufer, Paarhufer, Hunde, Katzen, Hamster, Kaninchen oder Meerschweinchen sind nach Verwendung in Tierversuchen unverzüglich einem Tierarzt vorzustellen, der über die weitere Verwendung entscheidet.“*

Auch in Absatz 2 des § 28 kommt der Entscheidung der versuchsdurchführenden Person mehr Gewicht zu als dem für die tiermedizinische Versorgung verantwortlichen Tierarzt. Dies ist dem Schutz der Tiere wenig zuträglich. **Die Beurteilung, ob bei einem Tier mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Schäden nach Versuchsbeendigung vorliegen, die als Konsequenz eine Euthanasie nach sich ziehen, setzt eine veterinärmedizinische Untersuchung voraus, die fachgerecht nur von Tierärzten durchgeführt werden kann.** Daher schlagen wir vor, in VO Absatz 2 Satz 1 die Worte *„oder der Person nach Absatz 1 Satz 1“* zu streichen.

Die Tötung von Versuchstieren, bei denen nach Versuchsbeendigung keine Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten, ist bei der Antragstellung zu einem Versuchsvorhaben zu begründen. Auch für die Tötung eines Versuchstieres nach Ende des Tierversuchs gilt der vernünftige Grund nach § 17a TierSchG und darf nicht nur dem Urteil des Versuchsdurchführenden unterliegen. Wir schlagen daher vor, den § 28 Absatz 2 Satz 2 folgendermaßen zu gestalten: *„Andere als die in Satz 1 genannten Tiere sind schmerzlos zu töten, wenn nach dem Urteil der Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, ein vernünftiger Grund vorliegt.“*

In § 28 Absatz 3 wird neben dem Tierarzt auch „anderen befähigten Personen“ die erforderlichenfalls medizinische Versorgung der Tiere nach dem Versuchsende anvertraut. **Eine fachgerechte veterinärmedizinische Versorgung von Versuchstieren nach Versuchsende gehört nach unserer Auffassung ausschließlich in die Hände von Tierärzten.** Wir fordern daher in Absatz 3 Satz 1 hinter dem Wort „erforderlichenfalls“ die Worte *„durch einen Tierarzt“* einzufügen.

Zusammenfassend schlägt die Bundestierärztekammer für den § 28 der Verordnung folgenden Wortlaut vor:

- (1) Nach Abschluss eines Tierversuchs entscheidet ein Tierarzt darüber, ob ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer, dessen weitere Verwendung nicht mehr vorgesehen ist, am Leben bleiben soll. Primaten, Einhufer, Paarhufer, Hunde, Katzen, Hamster, Kaninchen oder Meerschweinchen sind nach Verwendung in Tierversuchen unverzüglich einem Tierarzt vorzustellen.*
- (2) Kann nach Abschluss eines Tierversuchs ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer nach dem Urteil des Tierarztes nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, so ist das Tier unverzüglich schmerzlos zu töten. Andere als die in Satz 1 genannten Tiere sind schmerzlos zu töten, wenn nach dem Urteil der Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, ein vernünftiger Grund vorliegt.*
- (3) Soll ein Tier nach Abschluss eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muss es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und untergebracht und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen zugelassenen Person beobachtet und erforderlichenfalls durch einen Tierarzt medizinisch versorgt werden.*

6. Anlage 1 der Tierschutz-Versuchstierordnung

In § 3 und an verschiedenen anderen Stellen der Verordnung wird auf die Anlage 1 mit Auflistung der Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) von Personen verwiesen. Dabei bleibt unklar, wie diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden können und wer eine entsprechende Prüfung oder Überprüfung vornimmt. **In der Anlage 1 ist daher konkret die Absolvierung von Kursen nach den Kriterien der Federation of European Laboratory Animal Science Associations (FELASA) oder gleichwertiger Kurse einzufordern.** Kenntnisse zu Abschnitt 1 (Pflege von Tieren) und Abschnitt 2 (Töten von Tieren) entsprechen den FELASA Empfehlungen Kategorie A.

An die Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tierversuche durchführen, und Personen, die Tierversuche planen, sind unterschiedliche Ansprüche zu stellen. Dem wird in der Anlage 1 Abschnitt 3 nicht Rechnung getragen. Die Bundestierärztekammer schlägt deshalb vor, den Abschnitt 3 der Anlage 1 in Abschnitt 3a (Durchführung von Tierversuchen) und Abschnitt 3b (Planung von Tierversuchen) zu unterteilen. Kenntnisse und Fähigkeiten zu Abschnitt 3a (Durchführung von Tierversuchen) entsprechen den FELASA Empfehlungen Kategorie B, während Kenntnisse und Fähigkeiten zu Abschnitt 3b (Planung von Tierversuchen), den FELASA Empfehlungen Kategorie C entsprechen.

7. § 7 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Die Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, die besonders in der veterinärmedizinischen Ausbildung zum Tragen kommen und bisher über den Paragraphen 10 TierSchG geregelt wurden, werden jetzt den Tierversuchen im Bereich der Forschung gleichgestellt. Der Anspruch, eine praxisnahe Ausbildung mit Erwerb von ersten Berufsfertigkeiten schon im Rahmen der universitären Ausbildung zu erreichen, wird durch derartige Regelungen erheblich erschwert und findet nicht unsere Zustimmung. Wir schlagen daher vor, den §10 in bisheriger Form beizubehalten.

Die Regelungen zur Tötung von Tieren aus Gründen der Organ- und Gewebeentnahme scheinen widersprüchlich. In § 7 Absatz 2 Satz 2 Punkt 2c heißt es, als Tierversuche gelten auch [...] Eingriffe [...], durch die Organe oder Gewebe [...] entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken [...] isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen. Demgegenüber heißt es in Satz 3: „Nicht als Tierversuch gilt das Töten eines Tieres, soweit dies ausschließlich erfolgt, um dessen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.“

Die Bundestierärztekammer bittet die Verantwortlichen, die vorgenannten Punkte bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen. Wir sind der Überzeugung, dass der Tierarzt aufgrund seiner Ausbildung und seines Berufsethos besondere Voraussetzungen bietet, um den Ansprüchen der Wissenschaft und den Interessen der Tiere verantwortungsvoll gerecht zu werden. Für weitere Erklärungen und Vorschläge steht die Bundestierärztekammer gerne zur Verfügung.

Berlin, 9.2.2012